

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT

SEITE

Richtlinie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsprämien für besondere Leistungen

2

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11518 · justitiariat@hhu.de

Auf Beschluss des Rektorates der Heinrich-Heine-Universität vom 27.02.2019 wird die folgende Richtlinie veröffentlicht.

RICHTLINIE DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF ÜBER DAS VERFAHREN UND DIE VERGABE VON LEISTUNGSPRÄMIEN FÜR BESONDERE LEISTUNGEN

Präambel

Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf möchte mit dieser Richtlinie eine ausschließlich leistungsorientierte Grundlage für die Honorierung von besonderen Leistungen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schaffen, die deutlich über das im Rahmen der Dienstpflichten ohnehin zu erwartende Engagement hinausgehen und einen besonderen Mehrwert für die gesamte HHU bzw. größere Bereiche der HHU darstellen. Diese Würdigung stellt einen zentralen Beitrag zur Schaffung einer HHU-weiten Wertschätzungskultur dar. Sie soll Strahlkraft in darunter liegenden Teilorganisationsbereiche der HHU entfalten und zur Nachahmung anregen. Dadurch sollen zugleich Anreize geschaffen werden, mit herausragenden, d.h. über das normale und ohnehin zu erwartende Maß deutlich hinausgehenden Leistungen dem immer stärker werdenden nationalen und internationalen Wettbewerb zwischen Universitäten zu begegnen. Gleichzeitig soll hiermit bewusst ausschließlich ein Instrument für eine gezielte Honorierung von begründeten besonderen Leistungen im Einzelfall eingeführt werden, das – unterstützt vor allem durch festgelegte Quoten - nicht durch weitere Kriterien ausgeweitet oder verwässert werden soll.

Auf dieser Grundlage beschließt das Rektorat die folgende Richtlinie:

§ 1 Rechtsgrundlage und Regelungsgegenstand

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze und das Verfahren zur Vergabe von Leistungsprämien an den in § 2 genannten Personenkreis.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für

- Tarifbeschäftigte auf der Basis der Regelung des § 40 Nr. 6 zu § 18 TV-L sowie
- Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A auf der Basis der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung (LPZVO) im Geltungsbereich des LBG NRW.

(2) Sie gilt nicht für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche oder studentische Hilfskräfte sowie Lehrbeauftragte. Sie gilt ferner nicht für die Beschäftigten der medizinischen Fakultät.

§ 3 Besondere Leistungen

(1) Die Gewährung einer Leistungsprämie kommt nur für besonders herausragende, arbeitsvertraglich oder dienstrechtlich originär geschuldete Arbeitsleistungen in Betracht. Dabei muss es sich um eine Arbeitsleistung handeln, die in Relation zu den jeweils überwiegenden Tätigkeitsmerkmalen bzw. Dienstaufgaben der vorgeschlagenen Personen qualitativ und/oder quantitativ erheblich über dem Durchschnitt liegt.

Sie darf nicht zur Kompensation der Grenzen tariflicher Eingruppierung bzw. der Besoldung dienen. Die Leistungsprämie soll ohne Berücksichtigung insbesondere von Fächerkulturen, Status und Geschlecht der Beschäftigten ausschließlich auf die besondere Leistung abstellen.

- (2) Eine Leistungsprämie kann insbesondere gewährt werden für
- Herausragende besondere Leistungen in Lehre, Lehrorganisation, Aufbau und Modernisierung von Studiengängen, Studierendenberatung und -betreuung
 - Herausragende besondere Leistungen in Forschung, Drittmittelwerbung sowie Publikationen
 - Herausragende besondere Leistungen in den Bereichen Fort- und Weiterbildung, wissenschaftlicher Nachwuchs sowie besondere Beiträge zu einer „HHU-Campuskultur“
 - Herausragende besondere Tätigkeiten für die HHU in (Fach-)Verbänden und Institutionen, Konferenzorganisation, Beiträge zu einer positiven externen Wahrnehmung der HHU (sog. Dissemination, Outreach & 3rd Mission)
 - Herausragende besondere Leistungen in den Bereichen Diversity, Gleichstellung, Familienfreundlichkeit, universitäre (Selbst-)Verwaltung
- (3) Herausragende besondere Leistungen im Sinne des Absatz 2 können insbesondere vorliegen, wenn
- freiwillig und nicht nur gelegentlich erhebliche Zusatzaufgaben erbracht wurden, etwa bei der nicht nur kurzfristigen Vertretung anderer Arbeitsgebiete oder der Übernahme zusätzlicher Funktionen bei hochschulweiten oder hochschulübergreifenden Projekten oder
 - besonders herausragende Forschungsleistungen erbracht wurden oder
 - im Ergebnis der Evaluation der Lehre erheblich überdurchschnittliche Lehrleistungen festgestellt wurden oder
 - besondere Verdienste bei der Verbesserung von Rahmenbedingungen in Forschung und Lehre sowie bei der Gleichstellung von Frauen und Männern geleistet wurden oder
 - ein erheblich überdurchschnittliches Engagement in öffentlichkeitswirksamen Projekten zur Steigerung der Reputation der Heinrich-Heine-Universität gezeigt wurde oder
 - ohne die Leistungen der bzw. des Beschäftigten Drittmittel nicht eingeworben worden wären.
- (4) Jede/r Lehrpreisträger/in der HHU, der/die unter den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt, erhalten eine Leistungsprämie in Höhe einer einmaligen Zahlung von 1.800 Euro; diese kann nicht in Sach- oder Personalmittel umgewandelt werden. Die Prämie für Lehrpreisträger ist nicht mit weiteren Prämien für herausragende besondere Leistungen in der Lehre gem. Abs. 2 und 3 kombinierbar.

§ 4 Obergrenzen und Finanzierung

- (1) Leistungsprämien werden ausschließlich gemäß dem in Anlage1 definierten Verteilungsschlüssel gewährt. Prämien für Lehrpreisträger werden nicht auf das Kontingent der Einrichtung angerechnet, aus der sie kommen.
- (2) Die Leistungsprämie beträgt pro Person pauschal 1.800 €. Eine weitere Differenzierung ist nicht vorzunehmen.
- (3) Leistungsprämien, auch solche für Lehrpreisträger (§ 3 Abs. 4), gehen zu Lasten des Budgets des Budgetkreises, dem die Beschäftigungsstelle der bzw. des jeweiligen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiters, der bzw. dem eine Leistungsprämie gewährt wurde, angehört. Entsprechend der Regelungen des TV-L kann die Finanzierung der Leistungsprämie für Beschäftigte im Drittmittelbereich aus den jeweiligen Drittmitteln erfolgen, wenn nach Deckung der Einzel- und Gemeinkosten des Drittmittelvorhabens entsprechende Erträge aus Mitteln privater Dritter verbleiben und die Beschäftigten zudem durch besondere Leistungen bei der Einwerbung der Mittel oder der Erstellung einer für die eingeworbenen Mittel zu erbringenden beziehungsweise erbrachten Leistung beigetragen haben und keine Vorgaben der Drittmittelgeber dem entgegenstehen.

§ 5 Verfahren zur Vergabe von Leistungsprämien

(1) Die Vergabe der Leistungsprämien gem. § 3 dieser Richtlinie findet einmal jährlich zum Stichtag 01.10. statt. Die Nominierung einzelner Personen soll sich auf besondere Leistungen erstrecken, die innerhalb eines Jahres vor dem Stichtag erbracht wurden.

(2) Vorschlagsberechtigt für Leistungsprämien gem. § 3 Abs. 1 bis 3 sind für die in Anlage 1 genannten Einsatzbereiche der nichtmedizinischen Fakultäten die Dekaninnen und Dekane, die Dezernentinnen und Dezernenten der ZUV als Zentrale Organisationseinheit sowie für die Stabsstellen in der ZUV in ihrer entsprechenden Zuständigkeit Rektor/in und Kanzler/in sowie die Leitungen der Zentralen Betriebseinheiten und der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen, sofern diese nicht gemäß der Anlage 1 dieser Richtlinie explizit einer Fakultät zugeordnet sind. Sofern gemäß Anlage 1 eine Zuordnung erfolgt, ist die Dekanin bzw. der Dekan der jeweiligen Fakultät gemeinsam mit der Leitung vorschlagsberechtigt, die sich hierzu ins Benehmen setzen und bei Bedarf auf einen einheitlichen Vorschlag verständigen. Es ist den vorgenannten Vorschlagsberechtigten freigestellt, bei der Erarbeitung von Vorschlägen in angemessener Weise durch die Einbeziehung von weiteren Personen/Gremien im Rahmen eines selbstorganisierten Prozesses beratend einzubinden. Hierbei können insbesondere die Mittelbauvertretung und jeweiligen dezentralen GSB berücksichtigt werden. Die Vorschläge sollen in Form einer begründeten Reihung unter Angabe der besonderen Leistung, die die Grundlage für den Vorschlag darstellt, vorgelegt werden. Sie können – unter Beachtung der stets erforderlichen, begründeten Reihung – mehr Vorschläge enthalten als die in Anlage 1 pro Einsatzbereich genannten Obergrenzen. Die endgültige Entscheidung über die Gewährung obliegt Rektor/in bzw. Kanzler/in in ihrer Eigenschaft als Dienstvorgesetzte des prämierten Personals.

(3) Für Lehrpreisträger (§ 3 Abs. 4) ist ein gesonderter Vorschlag durch die vorschlagsberechtigten Stellen gem. Abs. 2 nicht erforderlich.

(4) Die positive Entscheidung wird der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter schriftlich durch den jeweilige/n Dienstvorgesetzte/n unter Angabe der besonderen Leistung, die honoriert werden soll, der Höhe und des Auszahlungszeitpunkts der Leistungsprämie mitgeteilt; eine Kopie dieses Schreibens wird der jeweiligen Personalakte beigelegt. Anschließend erfolgt die Auszahlung der Leistungsprämie über das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

(5) Leistungsprämien im Sinne dieser Richtlinie werden ausschließlich als Einmalzahlungen für die jeweilige besondere Leistung gewährt. Eine wiederholte Zahlung für dieselbe besondere Leistung ist ausgeschlossen. Für unterschiedliche besondere Leistungen können jeweils gesonderte Leistungsprämien gewährt werden; alternativ kann eine besondere Leistungsprämie einmalig auch zusammengefasst für mehrere besondere Leistungen gewährt werden. Ein Anspruch auf weitere Zahlungen in der Zukunft kann aus einer einmal gewährten besonderen Leistungsprämie im Sinne dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden.

(6) Zu Evaluierungszwecken sowie zur Sicherstellung der Informationspflicht gegenüber den Personalräten und der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Vertretung der schwerbehinderten Menschen berichtet das Personaldezernat jährlich über die bewilligten und nicht bewilligten Anträge auf Gewährung einer Leistungsprämie.

(7) Die Zahlenwerte der Anlage 1 werden alle drei Jahre, erstmalig zum 01.10.2022, auf Aktualität überprüft und bei Bedarf entsprechend angepasst.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.07.2019 in Kraft.

Anlage 1 zur Richtlinie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
über das Verfahren und die
Vergabe von Leistungsprämien für besondere Leistungen

Zahlenbasis: Beschäftigte Kopfzahlen gem. Auswertung D5.3
Datenstand 01.01.2019

Personen:

Obergrenze möglicher Prämien (§ 2 der Richtlinie):	3%	68
Prämienhöhe pro Person:	1.800 €	
Gesamtsumme der Prämien:		122.400 €

Einsatzbereich	Beschäftigten- zahl des Einsatz- bereiches	Prozentanteil an der Gesamtbe- schäftigtenzahl	Prämienober- grenze pro Einsatzbereich
Phil. Fak. (inkl. DIID, Studierenden- akademie)	426	18,80	13
Jur. Fak. (inkl. PRuF)	118	5,21	4
WiWi. Fak. (inkl. CEDUS)	129	5,69	4
MNF (inkl. CEPLAS, JUNO und Bot. Garten)	1016	44,84	30
ZUV	398	17,56	12
ZIM	60	2,65	2
ULB	119	5,25	4
Gesamt	2266	100,00	68